

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Rb/GI
Tel.: +49 30 240087-15
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

23. August 2017
Rundschreiben 199/2017

Urteil des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Tätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat mit Urteil vom 16. August 2017 (Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R) über die Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Tätigkeiten entschieden.

Ehrenämter sind nach dem Urteil in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

Hintergrund der Entscheidung ist eine Klage einer Kreishandwerkerschaft, die für die laufenden Geschäfte eine eigene Geschäftsstelle mit Angestellten unterhält und einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigt. Ihr steht ein Kreishandwerksmeister vor, der diese Aufgabe neben seiner Tätigkeit als selbstständiger Elektromeister ehrenamtlich wahrnimmt. Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung nahm die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) an, dass der Kreishandwerksmeister geringfügig beschäftigt sei und forderte pauschale Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von rund 2.600 € nach.

Das Bundessozialgericht hat der Kreishandwerkerschaft in letzter Instanz recht gegeben. Ehrenämter zeichnen sich durch die Verfolgung eines ideellen, gemeinnützigen Zweckes aus und unterscheiden sich damit grundlegend von beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts, selbst wenn sie pauschal und nicht auf Heller und Pfennig genau entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erfolge.

Auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, soweit sie unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden seien, wie zum Beispiel die Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen. Zur Stärkung des Ehrenamts sei eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

Der Wortlaut des Urteils wurde bisher noch nicht veröffentlicht und wird voraussichtlich erst Ende November 2017 verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Enrico Rennebarth
Referatsleiter

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“